



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie
Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG)**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Sowohl im Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) als auch im Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG) wurde die EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie - BARL) umgesetzt. Aufgrund der Besonderheiten des Bauberufsrechts und des Titelschutzes der Ingenieure erfolgte die Umsetzung parallel zum ebenfalls zu ändernden übergreifenden Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG - SH).

Die BARL wurde durch die neue Richtlinie 2013/55/EU umfangreich geändert. Die Richtlinie bezweckt, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Diese neuen Änderungen müssen im ArchIngKG und im IngG umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet am 18. Januar 2016.

Das IngG legt fest, welche Berufsqualifikationen zum Führen dieser Berufsbezeichnung in Schleswig-Holstein berechtigen. Es stellt damit ein reines Titelschutzgesetz dar und regelt keine Voraussetzungen oder Beschränkungen für eine Berufszulassung oder Berufsausübung.

Der Titel „Ingenieur“ nach IngG ist zu unterscheiden vom früheren Diplom-Ingenieur (akademischer Grad) und dem sog. „Beratenden Ingenieur“. Letzterer stellt einen anderen, im Architekten- und Ingenieurkammergesetz besonders geschützten Titel dar, der zudem eine sog. Bauvorlageberechtigung nach der Landesbauordnung umfasst.

Das IngG bedarf einer Neufassung. Es hat bisher weder Inhaltsverzeichnis noch Überschriften der Paragraphen. Einige Vorschriften sind überholt, die Richtlinienanpassung würde umfangreiche Einfügungen zu Lasten einer Übersichtlichkeit erforderlich machen.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse liegt bislang bei den Kreisen und kreisfreien Städten und beschränkte sich in wesentlichen auf die Frage, ob der ausländische Abschluss mit einem deutschen Hochschul-

abschluss vergleichbar ist. Mangels eigener einschlägiger Kompetenzen wurde in diesen – bisher zahlenmäßig seltenen - Fällen eine Stellungnahme der bundesweit tätigen Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingeholt. Die Beibehaltung der Zuständigkeit der Kreise ist im Hinblick auf die neue Richtlinie nicht angeraten. Die zuständigen Behörden werden künftig über die inhaltlichen Unterschiede und ggf. Defizite der ausländischen Abschlüsse zu befinden haben. Auf Grundlage einer solchen Defizitprüfung entscheidet die zuständige Stelle sodann über Ausgleichsmaßnahmen, mit denen der ausländische Antragsteller das in Deutschland erforderliche Abschlussniveau erreichen kann. Dies wäre, selbst wenn man eine naheliegende fachliche Überforderung nicht annehmen wollte, mit einem konnexitätsrelevanten neuen Aufwand der bisher zuständigen Behörden verbunden.

B. Lösung

Aus Anlass der zwingenden Richtlinienumsetzung werden sowohl das ArchIngKG geändert als auch das IngG neu gefasst.

Damit werden mit dem Gesetzentwurf die erforderlichen Anpassungen an die geänderte BARL vorgenommen. Zugleich wird der Titel des Ingenieurs in seiner Kontur geschärft, indem die Voraussetzungen für die Berechtigung, den Titel zu tragen, präzisiert werden. Diese Linie wird bundesweit weitestgehend im Konsens verfolgt.

Im Zuge des Bologna-Prozesses und der Abkehr vom Diplom-Ingenieur wurde das IngG auf ein absolutes Mindestschutzmaß reduziert. Es genügte bisher jedes mit Erfolg abgeschlossene auch rein naturwissenschaftliche Hochschul-/Fachhochschulstudium von 6 Semestern (Bachelor). Ein ingenieurwissenschaftlicher oder ingenieurtypisch geprägter Studieninhalt war bislang überhaupt nicht erforderlich, um sich Ingenieur nennen zu dürfen. Um den Schutz des Titels Ingenieur nicht der Beliebigkeit preiszugeben und um ihn überhaupt weiterhin rechtfertigen zu können, müssen die viel zu weiten Voraussetzungen an die Titelführung auf ihren wesentlichen Kern zurückgeführt und die notwendigen Anforderungen präzisiert werden. Ein Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft ist nicht gegeben, weil der Titel Ingenieur kein akademischer Grad ist. Akademische Grade und die Gestaltung von Studieninhalte bleiben explizit unberührt.

Schließlich soll die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren nach IngG nebst Anordnung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen von den Kreisen auf die Architekten- und Ingenieurkammer übergehen.

C. Alternativen

Abschaffung des Titelschutzes für die Bezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es sind keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Aufgrund der Änderung der Zuständigkeit im IngG findet eine Entlastung der bisher zuständigen Kreise und kreisfreien Städte statt, die in Anbetracht der bisher kaum aufgetretenen Fallzahlen jedoch als gering einzuschätzen ist. Eine künftige Steigerung des Verwaltungsaufwandes kann nicht ausgeschlossen werden.

Ausgehend von der bisher zu vernachlässigenden Anzahl von Verfahren ist allenfalls eine marginale Steigerung zu erwarten, welche durch die prinzipielle Gebührenpflicht kompensiert werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Zwar kann die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse prinzipiell einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein leisten. Allerdings stellt der Titelschutz gerade keine Berufszulassungsregelung dar. Dies wird unverändert durch die akademischen Abschlüssen reglementiert.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Es erfolgte ein länderübergreifender Informationsaustausch. Zum einen erfolgte eine Überarbeitung des (unverbindlichen) Musterarchitektengesetzes durch eine Projektgruppe des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) der Bauministerkonferenz. Der endgültige Entwurf der Projektgruppe wurde von der Bauministerkonferenz am 29./30.10.2015 angenommen und wurde in der Umsetzung übernommen. Zum anderen stimmten sich die Länder in einem von der Wirtschaftsministerkonferenz einberufenen Ad-hoc-Arbeitskreis

zum Muster-Ingenieurgesetz zu wesentlichen Aspekten ab. Die Amtschefkonferenz hat am 17.11.2015 für die Wirtschaftsministerkonferenz das vom Arbeitskreis vorgeschlagene gestufte Vorgehen befürwortet, weil ein abschließender Konsens für ein bundesweit identisches Mustergesetz noch nicht erreicht werden konnte. Dieser Konsens wird auf der nächsten Stufe bis 2017 angestrebt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte mit Schreiben vom 23. September 2015.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie Novellierung des Ingenieurgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** **Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**
- Artikel 2** **Neufassung des Ingenieurgesetzes**
- Artikel 3** **Inkrafttreten**

Artikel 1

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.199), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 6 werden folgende Überschriften eingefügt:
 - „§ 6a Europäischer Berufsausweis
 - § 6b Vorwarnmechanismus“
 - b) Nach „§ 26 Maßnahmen im Ehrenverfahren“ wird eingefügt:
 - „§ 26a Rügerecht des Vorstands“
 - c) Nach der Überschrift zu § 39 werden folgende neue Überschriften eingefügt:
 - „§ 40 Anlage
 - § 41 Übergangsvorschriften“

- d)
Die Überschrift des bisherigen § 41 wird die Überschrift zu § 42.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einbindung“ die Worte „unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu den Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“
- c) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer vollen Komplexität insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“
3. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „§ 73 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „wer unter dieser Bezeichnung in die“ die Worte „Liste nach § 15 Absatz 1 oder eine von der zuständigen Kammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland geführte“ eingefügt.
Nach dem folgenden Wort „oder“ werden die Worte „in die“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach Wort „Stadtplanergesellschaft“ nach dem Komma die Worte „Gesellschaft oder Büro für Architektur,“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 1 wird nach den Worten „in die“ die Worte „Liste nach § 15 Absatz 1 oder eine von der zuständigen Kammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland geführte“ eingefügt.
6. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5 a Führen der geschützten Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Bezeichnungen durch auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister

(1) Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen gemäß § 3 in das Land Schleswig-Holstein begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen die Berufsbezeichnung oder Wortverbindung nach § 4 oder § 5 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 erfüllen; § 6 Absatz 5 und 6 finden keine Anwendung. Sie dürfen den Zusatz "freischaffend" führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen.

(2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 bei der Architekten- und Ingenieurkammer vorher schriftlich anzeigen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Land Schleswig-Holstein Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Auswärtige Dienstleister, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 erfüllen, dürfen die Berufsbezeichnung oder Wortverbindung nach § 4 oder § 5 erst führen, wenn ihnen die Architektenkammer bestätigt hat, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 4 erfüllen. Für das Verfahren gelten § 6 Absatz 8 Satz 3 bis 7 sowie Absatz 9 entsprechend.

(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten gemäß § 3 zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Architekten- und Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG¹ bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 4 oder § 5 möglich ist.

(5) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung der §§ 12 und 13 untersagt werden.“

7. In § 6 werden die Absätze 2 bis 9 neu gefasst wie folgt:

„(2) Die erforderliche Vorbildung hat, wer ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat und danach unter Berücksichtigung der Satzung nach § 30 Absatz 1 Nummer 9 eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architekten- und Ingenieurkammer absolviert werden (Berufspraktikum); es muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. In einem anderen Mitgliedstaat oder einem

¹ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. 354 S. 132))“

nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architekten- und Ingenieurkammer anerkannt, soweit sie den von ihr veröffentlichten Leitlinien entsprechen; in weiteren Ländern absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Der Eintragungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten. Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1. bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt unbeschadet Artikel 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG auch,

1. in Bezug auf die Studienanforderungen, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann oder
2. in Bezug auf die Studienanforderungen und praktische Tätigkeit, wer vorbehaltlich der Absätze 5 und 6
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
 - b) denselben den Beruf vollzeitlich ein Jahr lang oder in einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen; die Jahresfrist gilt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats nichts anderes bestimmen.

Für die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat.

(5) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 2 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 2 Satz 1 auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architekten- und Ingenieurkammer die Eintragung versagen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG sowie in der Fachrichtung Architektur erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) Die Architekten- und Ingenieurkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kom-

petenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die Architekten- und Ingenieurkammer erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Ausbildungsinhalte nach der in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten mit der bisherigen Ausbildung sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Architekten- und Ingenieurkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(7) Ist die Eintragung in einem Land nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 12 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

(8) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architekten- und Ingenieurkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten können später beglaubigte Kopien verlangt werden.

(9) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 6 über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), abgewickelt werden. Satz 1 gilt für die Verfahren nach §§ 5a, 11 und 14 entsprechend.“

8. Neu eingefügt werden § 6a und § 6b:

„§ 6a Europäischer Berufsausweis

(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(2) Die Architekten- und Ingenieurkammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Der Europäische Berufsausweis stellt die Anzeige nach § 5a Absatz 1 dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Führung der in §§ 4 und 5 genannten Berufsbezeichnungen.

§ 6b Vorwarnmechanismus

(1) Die Architekten- und Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union

gleichgestellten Staaten, die an dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG² und 2002/58/EG³.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die Architekten- und Ingenieurkammer die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten, dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat.

(3) Wird gegen eine Warnung ein Rechtsbehelf eingelegt, ist über das IMI ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Werden die in Absatz 1 genannten Gerichtsentscheidungen geändert, sind die Warnungen binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung zu löschen. Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die zuständigen Stellen der Länder sind von Meldungen nach Absatz 1 und Absatz 3 zu unterrichten.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92),“ ersetzt durch die Angabe:

„vom *(Verkündungsstelle bitte Ausfertigungsdatum und Fundstelle von Artikel 2 einsetzen!)*“

² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 S. 1)“

³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 S. 11)“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c) Neu angefügt wird folgender Absatz 3:
„(3) Im Übrigen gelten § 6 Absatz 8 bis 9 und § 7 Absatz 2 entsprechend. Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „, ansonsten für mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Standicherheit“ die Worte „einschließlich statisch-konstruktivem Brandschutz“ eingefügt.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden gefasst wie folgt:
„(6) Ingenieurinnen und Ingenieure und Architektinnen und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Landesbauordnung nicht prüft und die nicht der Regelung des Absatz 5 unterfallen, unterliegen einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Kammer. Dafür angeforderte Unterlagen sind der Kammer zur Verfügung zu stellen.
(7) § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 7 gelten entsprechend.“
11. § 9a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 5a Absatz 3 und 4 sowie § 6 Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.“
12. § 23 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden neu gefasst wie folgt:
„Die Entscheidung über eine Eintragung ist innerhalb kürzester Zeit, spätestens binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder bei der Kammer zu treffen. In den Fällen des § 6 Absatz 4 und 5 kann die Frist um einem Monat verlängert werden. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.“

13. Nach § 26 wird als § 26a neu eingefügt:

„§ 26a Rügerecht des Vorstands

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das Ehrenverfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim Ehrenausschuss beantragen, dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird.

(6) Ein Ehrenverfahren kann auch dann eingeleitet werden, wenn wegen desselben Verhaltens bereits eine Rüge erteilt wurde. Jedoch kann der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer die Einleitung des Ehrenverfahrens nur noch beantragen, wenn nach Erteilung der Rüge neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die die Berufspflichtverletzung als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Rüge gestellt werden. Die Rüge wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Ehrenausschusses gegenstandslos. Hält der Ehrenausschuss die Durchführung eines Ehrenverfahrens nur wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht für erforderlich oder stellt er wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, hat er in seinem Beschluss die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, dass sie zu Recht erteilt wurde.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 bis 10 werden hinzugefügt:
„8. das vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtende Verfahren,
9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und
10. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6.“
15. In § 37 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 3 bis 6 angefügt:
- „3. den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von und des Umgangs mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zu bestimmen,
 4. ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen,
 5. Regelungen zu treffen zum gemeinsamen Ausbildungsrahmen sowie zu gemeinsamen Ausbildungsprüfungen nach Artikel 49a, 49b der Richtlinie 2005/36/EG,
 6. die Anlage (zu § 6) mit den Leitlinien zu Ausbildungsinhalten im Benehmen mit dem für die Wissenschaft zuständigen Ressort zu ändern.“
16. § 40 erhält folgende Fassung:
- „§ 40 Anlage**
Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.“

17. Folgender neuer § 41 wird eingefügt:

„§ 41 Übergangsvorschriften

Die in § 6 Absatz 2 definierten Anforderungen an das Berufspraktikum und die in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Ausbildungsanforderungen treten erst mit Ablauf eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Satz 1 findet jeweils keine Anwendung auf Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium oder ihre praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bereits begonnen haben.“

18. Der bisherige § 41 wird § 42.

19. Neu eingefügt wird folgende Anlage zum Gesetz:

„Anlage (zu § 6)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

A. Allgemeines

Im Studium müssen Kenntnisse, Fähigkeiten und personale Kompetenzen erworben werden, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 erlauben zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen.

B. Fachrichtungen

1. Fachrichtung Architektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Architektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte entsprechend Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) Entwurf und Gebäudelehre,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- e) Baukonstruktion,

- f) Tragwerksplanung,
- g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- h) Bauökonomie und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien;

2. Fachrichtung Innenarchitektur

im Rahmen eines Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- d) Bau- und Ausbaukonstruktion,
- e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- f) Bauökonomie und Planungsmanagement,
- g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien;

3. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

im Rahmen eines Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) Planung und Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gärten- und Denkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
- e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
- g) Naturwissenschaften,
- h) Bauökonomie und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien;

4. Fachrichtung Stadtplanung

im Rahmen eines Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden und Techniken in folgenden Bereichen vermitteln:

- a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
- b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
- c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
- d) technische Grundlagen,
- e) ökologische Grundlagen,
- f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
- g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
- h) Methoden und Techniken der Darstellung,
- i) Prozessgestaltung und Management.“

Artikel 2

Neufassung des Ingenieurgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird neu gefasst wie folgt:

„Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Geschützte Berufsbezeichnung

§ 3 Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch Staatsangehörige der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

§ 5 Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit

§ 6 Vorwarnmechanismus

§ 7 Europäischer Berufsausweis

§ 8 Führen der geschützten Berufsbezeichnung aufgrund einer in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikation

§ 9 Zuständige Stelle

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Rechtsverordnungen

§ 12 Statistik

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die in Schleswig-Holstein die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen wollen. Ingenieurinnen und Ingenieure erbringen ingenieurspezifische Leistungen selbständig, angestellt, beamtet oder gewerblich auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Typische Tätigkeiten sind im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung (Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung) sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben. Dazu gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Tätigkeiten.

§ 2

Geschützte Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer ein Studium in einer technischen oder technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieser Studiengang überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss; für die Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurin“ oder „Wirtschaftsingenieur“ muss der Studiengang von diesen Fächern zumindest geprägt sein,

2. wer von der zuständigen Stelle die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
4. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits berechtigt war, die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung oder der Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind.

(3) Das Recht zum Führen akademischer Grade bleibt unberührt.

§ 3

Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch Staatsangehörige der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder eines sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staates

(1) Die Genehmigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staat (Mitglieds- oder Vertragsstaat) angehört, in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, seine Hauptniederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung hat und

1. über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung verfügt, der in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erforderlich ist für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung (reglementierter Beruf) oder
2. a) den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgeübt hat, in dem der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist, und
- b) zusätzlich mindestens einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung besitzt.

Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG¹ abschließt.

(2) Befähigungs- und Ausbildungsnachweise im Sinn von Absatz 1 müssen in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde; dabei sind Ausbildungsgänge oder –nachweise im Sinn der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

§ 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wenn

1. die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 abgedeckt werden, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die antragstellende Person nach ihrer Wahl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
2. die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person lediglich dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die antragstellende Person nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
3. die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person lediglich dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 prüft die zuständige Stelle vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch

¹ Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. 354 S. 132)“

Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten ausgleichen; ist dies der Fall, ist eine Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.

(3) Die Entscheidung der zuständigen Stelle über die Erforderlichkeit einer Eignungsprüfung und / oder eines Anpassungslehrgangs muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der antragstellenden Person mitzuteilen:

1. die vorhandene Berufsqualifikation (gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG),

2. die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden Berufsqualifikation gemäß Absatz 1 Nummer 1 (entspricht dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG) sowie

3. die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(4) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Absatz 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 zu beschränken.

(5) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Legt die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.

§ 5

Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit

(1) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Stelle darf nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Verfahren kann in elektronischer Form geführt werden. Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, welche Unterlagen

fehlen. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten können später beglaubigte Kopien verlangt werden. Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Stelle abgeschlossen sein. Die Frist nach Satz 7 kann einmal um höchstens einen Monat verlängert werden. Hat die zuständige Stelle über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Eine Aufforderung nach Satz 6 hemmt den Lauf der Fristen nach Satz 7 oder 8 nicht.

(2) Die zuständige Stelle kann unbeschadet ihrer Letztverantwortlichkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz mit anderen Kammern und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten.

(3) Die zuständige Behörde nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in Artikel 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 6

Vorwarnmechanismus

(1) Falls eine Person einen Antrag nach § 3 gestellt hat und später gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Stellen der übrigen Mitglieds- oder Vertragsstaaten spätestens drei Tage nach Vorliegen dieser vollziehbaren Entscheidung mittels einer Warnung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Die Angaben in der Warnung haben sich auf Folgendes zu beschränken:

1. Identität des Berufsangehörigen,
2. betroffener Beruf,
3. Angaben über das Gericht, das die Feststellung getroffen hat, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die zuständige Stelle die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten, dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat.

(3) Wird die in Absatz 1 genannte Gerichtsentscheidung geändert, ist die Warnung binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung der Gerichtsentscheidung zu löschen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(5) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den zu Artikel 56a Absatz 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergangenen Durchführungsrechtsakten.

§ 7

Europäischer Berufsausweis

(1) Sobald für den Ingenieurberuf aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Die Absatz 1 und 2 lassen die Verfahren nach §§ 3 bis 5 unberührt.

§ 8

Führen der geschützten Berufsbezeichnung aufgrund einer in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikation

(1) Die in § 2 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer Hochschule oder einer sonstigen Schule eines Drittstaates von der zuständigen Stelle auf Antrag die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung, ihre Hauptniederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung hat und das Zeugnis der Hochschule oder Schule des Drittstaats einem Zeugnis der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Hochschulen gleichwertig ist. Ist die antragstellende Person nicht deutsch im Sinn des Artikel 116 des Grundgesetzes, kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 9

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinn dieses Gesetzes ist für antragstellende Personen die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

(2) Das Verfahren kann unbeschadet des Absatzes 1 auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), abgewickelt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden, wer ohne nach §§ 2, 3 oder 8 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die in § 2 Absatz 1 genannte Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

§ 11

Rechtsverordnungen

Das für das Ingenieurgesetz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen über:

1. Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer, sowie zu Gebühren, Auslagen und zur Rechtsstellung der antragstellenden Person,
2. ergänzende Regelungen zu den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG (Europäischer Berufsausweis), wobei die zuständige Stelle dort abweichend von § 9 Absatz 1 geregelt werden kann sowie
3. ergänzende Regelungen zu den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG (Vorwarnmechanismus).

§ 12

Statistik

Verfahren zur Genehmigung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ sind Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 17 des Berufs-

qualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein, über die eine Landesstatistik durchgeführt wird.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Anlass für die Gesetzesänderung ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („Berufsanerkennungsrichtlinie - BARL“) sowie die Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem (,,IMI-Verordnung“) novelliert wurden. Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17.01.2014 in Kraft und ist bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel der geänderten Richtlinie ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung deren Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Bei wesentlichen Unterschieden der im Heimatmitgliedstaat und der im Aufnahmemitgliedstaat für eine Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen werden die Möglichkeiten des Dienstleisters erweitert, die Defizite auszugleichen. Für die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung zum Architekten wird entweder ein mindestens vierjähriges Studium mit einem nachfolgenden Berufspraktikum von mindestens zwei Jahren oder ein mindestens fünfjähriges Studium verlangt. Das Berufspraktikum der Architekten darf auch in einem anderen Staat absolviert werden. Die Richtlinie 2013/55/EU erfordert insoweit eine Änderung der Architektengesetze der Länder in folgenden Punkten:

- Neuregelungen zum Anzeigeverfahren im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung,
- Ergänzung der Regelungen zum Berufsbild zur besseren Beurteilbarkeit der Frage, ob es sich um „denselben Beruf“ handelt,
- Überarbeitung der Eintragungsvoraussetzungen und Implementierung des sog. Berufspraktikums als ausbildungsergänzende praktische Tätigkeit unter Aufsicht für die sog. automatische Anerkennung,
- Neuregelung des Anerkennungsmechanismus unter anderem durch Neufassung der Anerkennungsbedingungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung,

- Neuregelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung und durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen Fähigkeiten und Kompetenzen,
- Definition verschiedener Qualifikationsniveaus und Implementierung von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten zum Vergleich von Berufsqualifikationsnachweisen und situativ angepassten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung,
- Vorhalteregelungen zur Einführung des Europäischen Berufsausweises durch Durchführungsrechtsakt der Kommission; hierdurch können die für die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlichen Nachweise bereits bei den Behörden des Heimatmitgliedstaats eingereicht werden, Neuregelungen zum sog. Vorwarnmechanismus zur Information über die mittels Gerichtsentscheidung festgestellte Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen,
- Ergänzung der Regelungen zu den Kammeraufgaben und zum Erlass von Pflichten Satzungen im Bereich der Anerkennung.

Aber auch die Ingenieurgesetze der Länder sind anzupassen, da die Richtlinie auch den bloßen Titelschutz, wie ihn die Ingenieurgesetze beinhalten, als Berufsreglementierung deklarieren. Das Ingenieurgesetz Schleswig-Holstein (IngG) regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“. Das derzeit geltende Ingenieurgesetz ist aufgrund früherer Änderungen unübersichtlich geworden. Daher soll das Gesetz systematisch überarbeitet und neu gefasst werden. Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen benötigen zum Führen der Berufsbezeichnung eine Genehmigung. Für Inländer ist ein Genehmigungsverfahren - wie bisher - nicht erforderlich und vorsehen. Die Regelungen im IngG, welche die Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen betreffen, basieren auf der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Diese Regelungen sind an die Novellierung der BARL anzupassen. Im Wesentlichen ergeben sich aufgrund der Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie folgende Neuerungen:

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen stellt die Ausbildungsdauer in Zukunft nicht mehr das zentrale Kriterium dar. Nach bisher geltendem Recht besteht in der Regel ein Anerkennungsanspruch nur dann, wenn der Antragsteller zumindest unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau gem. Artikel 11 der BARL qualifiziert ist; bei der Feststellung des Qualifikationsniveaus war

die Ausbildungsdauer bislang das zentrale Kriterium. Zukünftig ist zu prüfen, ob die Ausbildungsinhalte der vorgelegten Berufsqualifikationsnachweise sich wesentlich von den von Inländern geforderten Ausbildungsinhalten unterscheiden. Bei der Anerkennungentscheidung ist zukünftig vorrangig auf Ausbildungsinhalte abzustellen. Daher sind die Voraussetzungen, denen die Studienabschlüsse inländischer Ingenieure genügen müssen, inhaltlich zu konkretisieren, um überhaupt eine taugliche Vergleichsbasis zu haben.

Ein Korrektiv bei festgestellten Unterschieden der Ausbildungsinhalte erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen, welche die zuständige Stelle anordnen kann. Ausgleichsmaßnahmen sind entweder eine Eignungsprüfung oder ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang. Diese Möglichkeit bestand bereits nach geltendem Recht, hatte aber in der Praxis keine Relevanz, da die geforderte Ausbildungsdauer zumeist kein Problem darstellt. Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Grundsatz des lebenslangen Lernens zu berücksichtigen, wonach Ausbildungsdefizite durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

Mit der Richtlinie wurde auch der Europäische Berufsausweis eingeführt, wobei hierzu noch unmittelbar wirkende Durchführungsrechtsakte in Form von EU-Verordnungen erforderlich sind. Für den Ingenieurberuf ist wahrscheinlich in einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2018 mit der Einführung des Europäischen Berufsausweises zu rechnen. Um nicht dann erneut das Gesetz ändern zu müssen, soll bereits jetzt eine Regelung zum Europäischen Berufsausweis im IngG vorsorglich aufgenommen werden.

Weitere Änderungen ergeben sich durch

- die Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums,
- die Einführung eines Vorwarnmechanismus über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise sowie
- die Einbindung des Einheitlichen Ansprechpartners, der aufgrund der Richtlinie (EG) 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) - „Dienstleistungsrichtlinie“ - in den Mitgliedstaaten eingeführt wurde.

Zur näheren Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, des Europäischen Berufsausweises sowie des Vorwarnmechanismus werden Verordnungsermächtigungen aufgenommen.

Als neue zuständige Stelle für die Verfahren nach dem IngG wird die Architekten- und Ingenieurekammer Schleswig-Holstein implementiert. Sie tritt an die Stelle der bisher zuständigen Kreise und kreisfreien Städte. Eine verpflichtende Mitgliedschaft in der Architekten- und Ingenieurkammer ist damit nicht verbunden.

Die umfassende Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen verbunden mit Einfügungen und Streichungen macht eine Neufassung nebst Aufhebung des bisherigen Ingenieurgesetzes sinnvoll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (ArchIngKG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 6a, 6b, 26a, 42 und der Anlage.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Ergänzung des Absatzes 1 unterstreicht die im Verhältnis zu den sonstigen Fachgruppen besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architekten. Der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzer der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt. Sicherheitsmängel können im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Sicherheit führen. Diese Anforderungen an die Berufstätigkeit sind auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob ein auswärtiger Dienstleister denselben Beruf ausübt.

Absatz 2 benennt wie bisher Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen. Ergänzend werden über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass Auftragnehmer zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzen. In gleicher Weise setzt sich die Betreuung mitunter über den Zeitpunkt der Übergabe des Vorhabens fort.

Absatz 4 verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität des Architektenberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber überwiegend technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation. Durch die Bezugnahme auf eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst oder im Bereich der Lehre wird klargestellt, dass nicht nur freischaffende oder angestellte Berufsträger zur Titelführung berechtigt sind.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Redaktionelle Aktualisierung.

Zu Nummer 4 (§ 4) und zu Nummer 5 (§ 5):

Die Einfügung stellt klar, dass die Anerkennung einer anderen zuständigen Kammer in der Bundesrepublik auch in Schleswig-Holstein anerkannt wird.

Zu Nummer 6 (§ 5a):

§ 5a wird zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst. Die Vorschrift regelt weiterhin lediglich Fälle der vorübergehenden Dienstleistungserbringung unter Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung oder der Dienstleistungserbringung ohne Führen einer geschützten Berufsbezeichnung.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach Absatz 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in das Land Schleswig-Holstein begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Die Erbringung von Leistungen durch auswärtige Dienstleister unterfällt nur dann den Regelungen des § 5a, wenn die Leistung unter einer geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Andernfalls unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch dieses Gesetz. Eine geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie auch nach § 6 in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung im Land Schleswig-Holstein besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und daher eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht besteht. Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern wurde aufgehoben. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichmaßnahmen nach § 6 Abs. 5 und 6 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Die erstmalige Dienstleistungserbringung ist der Architekten- und Ingenieurkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen.

Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus EU-Mitgliedstaaten oder gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land Schleswig-Holstein haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Personen, die nach § 6 Absatz 3 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen keiner vorherigen Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen; sie erbringen Dienstleistungen unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Sonstige auswärtige Dienstleister dürfen die geschützte Berufsbezeichnung unter der Voraussetzung, dass die Architektenkammer zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigt hat, führen. Das Verfahren nach § 6 Absatz 8 Satz 3 bis 7 und Absatz 9 ist nur entsprechend anwendbar, da Ergebnis des Verfahrens die Bestätigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen, nicht aber die Eintragung in die Liste ist. Aus dem Verweis ergibt sich, dass der Anzeige die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört. Bei Personen, die der automatischen Anerkennung unterfallen, dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b) und d) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Architekten- und Ingenieurkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden; dies gilt nicht für eine Bescheinigung über die Eintragung sowie die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 3. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftragnehmern möglicherweise geforderten Nachweis

über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht; zur Klarstellung wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Bescheinigung aufzunehmen. Mit der Regelung in Satz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach §§ 4 oder 5 möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

Zu Nummer 7 (§ 6)

In den Absätzen 2 bis 4 wird bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Falle einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie von der antragstellenden Person zu belegen ist.

Absatz 1 entspricht im Hinblick auf die Voraussetzung, über ein in der jeweiligen Fachrichtung abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen zu müssen, dem bisherigen Recht. Er regelt die Anforderungen des Befähigungsnachweises im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung - für solche Antragsteller, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbenen Ausbildung sowie die im Anschluss erforderliche berufspraktische Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen. In Verbindung mit den in der

Anlage als Leitlinien normierten Ausbildungsinhalten stellen sie die Grundlagen für die in der RL 2005/36/EG erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsland verlangten Berufsqualifikation dar. Das Berufspraktikum als besondere Form der berufspraktischen Tätigkeit baut auf den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf; die nähere Ausgestaltung regelt eine hierzu zu erlassende Pflichtenatzung.

Für die Fachrichtung Architektur ist danach ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren erforderlich. Damit wird der wachsenden Verantwortung des Berufsstandes durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht auch weiterhin Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein mindestens vier Jahre, umfassendes Studium, bei entsprechender zusätzlicher berufspraktischer Tätigkeit, die auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU).

Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt damit ebenso wie das Diplom oder das auf einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudium aufbauende Masterstudium zur Eintragung in die Architektenliste. Überlegungen, Antragstellern mit einem Bachelorgrad generell die Eintragung zu versagen, wird damit eine Absage erteilt.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen-, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) ist ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium erforderlich. Damit erfüllen auch Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen dreijährigen Bachelorabschluss die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit.

Neu strukturiert wurden insbesondere in den Sätzen 2 bis 4 die Anforderungen an das sich anschließende zweijährige Berufspraktikum. Der durch die Richtlinie 2005/36/EG geänderte Artikel 46 regelt erstmals ein Berufspraktikum bei einem Studium auf Vollzeitbasis von vier Jahren. Das Berufspraktikum und dessen Inhalt ist in Artikel 3 Absatz 1, 46 Absatz 4 und 55a der Richtlinie 2005/36/EG näher definiert: ‚Berufspraktikum‘ ist unbeschadet des Artikels 46 Absatz 4 ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar; anders als die in Satz 4 geregelte Bewertung, mit der eine abschließende Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Inhalte gemeint ist, bedeutet „Aufsicht“ eine laufende Begleitung der berufspraktischen Tätigkeit. Für den Bereich der Anerkennung von Inländern sowie solchen Personen, die

nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, soll insofern an der bewährten Praxis einer an die Ausbildung anschließenden Praxiszeit festgehalten werden. Für Inländer nicht übernommen wurde die Möglichkeit der Ausbildung „5 + 0“ (fünf Jahre Studium ohne Praxiszeit), da die praktische Tätigkeit eine wichtige Säule in der Berufsausbildung des Architekten und somit für das Führen der Berufsbezeichnung darstellt. Damit liegt eine sog. Inländerdiskriminierung insoweit vor, als sie von der europarechtlich angelegten alternativen Möglichkeit keinen Gebrauch machen können. Eine solche Inländerdiskriminierung ist europarechtlich zulässig. Die Beschränkung ist auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Aufrechterhaltung der praktischen Tätigkeit wird für Inländer im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Architektenschaft als erforderlich angesehen. Die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ausgeglichen werden, wie dies auf europäischer Ebene der Fall sein soll. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte von Personen, die eine inländische Berufsqualifikation anstreben, liegt in der getroffenen Regelung aus folgenden Gründen nicht vor. Es handelt sich bei diesen Regelungen um solche zum Führen der Berufsbezeichnung; die Erbringung von Dienstleistungen - mit Ausnahme der Bauvorlage - ist jedoch auch ohne das Führen der Berufsbezeichnung möglich. Insbesondere die mit der Titelführung einhergehende Bauvorlageberechtigung erfordert aufgrund der umfassenden sicherheitsrelevanten Verantwortung, die damit einhergeht, eine gewisse Praxiszeit. In Satz 5 wird bestimmt, dass die von den Ländern nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Referendarausbildung und anschließende Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Anforderungen an ein Berufspraktikum erfüllt.

Absatz 3 dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung (Artikel 21 und 46 der Richtlinie 2005/36/EG) unterliegen. Maßgeblich sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Heimatmitgliedstaat an die Berufsqualifikation gestellten Anforderungen, die unter Annex V Nr. 5.7.1. der Richtlinie notifiziert sein müssen. Vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen im Herkunftsland genügen nach Artikel 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG damit entweder mindestens 5 Jahre Vollzeitstudium oder mindestens 4 Jahre Vollzeitstudium mit 2 Jahren Berufspraktikum zur automati-

schen Anerkennung; Anwendung findet diese aber erst, wenn durch Vorliegen der vollständigen Berufsqualifikation im Herkunftsland der Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG eröffnet ist.

Absatz 4 dient der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen.

Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Vorbehaltlich der Eingangsvoraussetzungen nach Artikel 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie ist Migranten („Ausbildungsausländern“) gemäß Artikel 13 Absatz 1 die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat - das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Aus Artikel 13 Absatz 1 ergibt sich, dass der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie Inländer.

In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Anwendungsvoraussetzung bleibt jedoch, dass es sich im Sinne von § 3 um denselben Beruf handeln muss. Ist der Vergleich des Berufsqualifikationsnachweises auf die Studienanforderungen beschränkt, bleibt es beim Erfordernis des Nachweises einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit bzw. eines Berufspraktikums; im Übrigen sind festgestellte Defizite nach den Absätzen 5 und 6 auszugleichen.

Die Absätze 5 und 6 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Berufsqualifikationsdelta sieht das Gesetz nach Wahl des Antragstellers unterschiedliche Ausgleichsmaßen vor.

Aus Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge bis zu drei Jahren - zu denen auch ein Studium gehören kann - oder Eignungsprüfungen auferlegt

werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach Absatz 5 besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Maßnahmearten. Für Antragsteller, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe (entspricht Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe b) der Richtlinie 2005/36/EG) erteilt wird, nachweisen können besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Artikel 14 Absatz 3 UA. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Buchstabe c) der RL 2005/36/EG ebenso für die Fachrichtung Architektur. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Absatz 6 setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architekten- und Ingenieurkammer als auch aus der vom Antragsteller nach Absatz 5 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens kann die Kammer durch Satzung regeln.

Wenn die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1. oder nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, können keine Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden. Artikel 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG sind dann nicht anwendbar.

Absatz 7 dient der Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verfahrensvereinfachung. Ein erneuter Nachweis der Berufsbefähigung ist überflüssig, wenn Antragsteller bereits in die Architektenliste eines ande-

ren Bundeslandes eingetragen sind oder ihre Eintragung aus Gründen gelöscht wurde, die nicht auf mangelnder Zuverlässigkeit beruhen.

In Absatz 8 wird klargestellt, dass eine Eintragung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt. Voraussetzung der Eintragung ist neben der Vorlage entsprechender Nachweise zur Ausbildung und ggf. zur praktischen Tätigkeit, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in dem betreffenden Land hat. Für die Fälle der Absätze 2 bis 4 gibt Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 57 a Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Hierbei steht die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, elektronisch oder schriftlich, zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten beglaubigte Kopien zu verlangen.

Absatz 9 setzt Artikel 57 a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht um. Danach ist zu gewährleisten, dass im Einklang mit den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner der Richtlinie 2006/123/EG alle Verfahren, mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 5, auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Normadressat sind Antragsteller, denen insofern eine Wahlmöglichkeit eröffnet wird.

Zu Nummer 8 (§§ 6a und 6b):

Zu § 6a

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Europäischen Berufsausweises in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2005/36/EG. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Zertifikat, das insbesondere die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern soll. Er soll auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen. Ziel ist es, dass der Dienstleister die wesentlichen Schritte zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld einer Dienstleis-

tungserbringung bereits in seinem Heimatstaat erledigen kann. Der Antrag und die Einreichung der erforderlichen Unterlagen erfolgt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis für die vorübergehende Dienstleistungserbringung wird durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt, der Europäische Berufsausweis für die Niederlassung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis kann nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die Kommission einen in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Ob und wann dies für Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren.

Durch Absatz 2 wird die Architekten- und Ingenieurkammer zur zuständigen Behörde für alle Aufgaben nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG erklärt. Sie erfüllt damit sowohl die Aufgaben im Rahmen der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, die den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat zugewiesen sind, als auch die Aufgaben der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Europäischen Berufsausweises richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten. Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit dadurch eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird das für das Architektenrecht zuständige Ministerium in § 37 ermächtigt, Näheres zum Inhalt und zum Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise durch Verordnung zu regeln. Die Regelung kann erforderlichenfalls auch Bestimmungen zur Erstellung von und den Umgang mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten.

Absatz 3 beschreibt die Wirkungen des Europäischen Berufsausweises sowohl für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Satz 1) als auch für den Bereich der Niederlassungsfreiheit (Satz 2). Ist ein Berufsausweis ausgestellt, gilt dieser für die Dauer seiner Geltung als Meldung und geht der Meldeverpflichtung nach § 5a Absatz 1 Satz 2 vor. Die Regelung erfolgt mit Blick auf Artikel 4a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 6b

Der in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt wird. Der Vor-

warnmechanismus ist vorrangig für Berufsangehörige in den Gesundheitsberufen und im Bereich der Erziehung und Betreuung Minderjähriger vorgesehen. Darüber hinaus gilt er nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben.

Absatz 1 setzt die Anforderung des Artikels 56a Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG um. Der gewählten Formulierung liegt zugrunde, dass einerseits auf Bundesebene noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit für ausgehende Meldungen nach Artikel 56a Abs. 3 eine Zuständigkeit der befassen Gerichte geschaffen wird, andererseits in den Ländern sehr unterschiedliche Regelungen zum Meldungseinlauf über IMI bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG muss die Warnung innerhalb von drei Tagen „nach Annahme der Gerichtsentscheidung“ erfolgen. Es lässt sich zwar nicht eindeutig bestimmen, worauf dieser Begriff abzielt. Anders als bei den Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugrundeliegenden Fallkonstellationen geht es nicht darum, andere Mitgliedstaaten über eine Untersagung der Berufsausübung zu unterrichten und dadurch Dienstleistungsempfänger in den anderen Mitgliedstaaten zu schützen. Die Information über eine gerichtlich festgestellte Vorlage gefälschter Berufsqualifikationen soll vielmehr die anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, eigenständig zu prüfen, welche Schritte sie daraufhin einleiten. Trotz der im Strafrecht geltenden Unschuldsvermutung ist es gerechtfertigt und erforderlich, nicht erst auf die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung warten zu müssen, sondern bereits auf die rechtsstaatlich ebenfalls restriktive Vollziehbarkeit abzustellen. Die Verpflichtung der Architekten- und Ingenieurkammer zur Warnung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Tagen ab Vollziehbarkeit der Gerichtsentscheidung besteht unabhängig davon, ob die Kammer am Gerichtsverfahren beteiligt war. Daher ist die Architekten- und Ingenieurkammer darauf angewiesen, über entsprechende Gerichtsentscheidungen schnell informiert zu werden, soweit das betreffende Gericht nicht selbst durch bundesrechtliche Regelung zuständige Stelle im Sinne von Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist. Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit der Warnung der Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Betroffene schriftlich über die Entscheidung zu informieren ist, dass die Warnung erfolgt. Die Mitteilung der Warnung soll dem Betroffenen nicht ermöglichen, gegen die Feststellung der Verwendung gefälschter Unterlagen vorzugehen, sondern gegen die Warnung selbst. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn nach

Auffassung des Betroffenen die Voraussetzungen einer Warnung nicht erfüllt sind oder die Warnung unzulässige oder falsche Angaben enthält. Im Interesse der Rechtsklarheit und im Hinblick auf die Zuständigkeit der Architekten- und Ingenieurkammer enthält Absatz 2 gesondert die entsprechenden Regelungen des § 36d LVwG.

Absatz 3 bestimmt im Interesse des Betroffenen, dass Warnungen entsprechend zu ergänzen sind, soweit die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat. Warnungen sind zu löschen, wenn die Gerichtsentscheidung, in der die Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wurde, geändert oder aufgehoben wird. Satz 3 vermeidet Doppelzuständigkeiten.

Absatz 4 ermöglicht die Nutzung von IMI auch innerhalb Deutschlands. Die Regelung geht auf eine vergleichbare Vorschrift zurück, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen des Bundes (BQFG) vorgesehen ist.

Zu Nummer 9 (§ 8):

Redaktionelle Anpassung an die Novellierung des IngG und die Änderung des § 6. Der neue Absatz 3 stellt klar, dass sich dessen Anforderungen nicht nur auf die des Absatzes 2 beziehen, sondern auf § 8 insgesamt.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Streichung der alternativen Möglichkeit ist erforderlich zur Gleichbehandlung mit den bauvorlageberechtigten Architekten. Die Ergänzung zum statisch-konstruktivem Brandschutz dient der Klarstellung, dass dieser Nachweis dem Standsicherheitsnachweis zuzuordnen ist und in der Verantwortung des Erstellers der statischen Nachweise liegt. Der neue Absatz 6 soll zur besseren Qualitätssicherung der Leistungen von anerkannten prüfbefreiten Personen Stichprobenkontrollen durch die Kammer ermöglichen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in §§ 4, 5 und 6.

Zu Nummer 11 (§ 9a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in §§ 5a und 6.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 6.

Zu Nummer 13 (§ 26a):

Das neu eingeführte Rügerecht stellt ein niederschwelliges Verfahren dar, um geringfügige Berufspflichtverletzungen angemessen ahnden zu können, ohne von Anfang an ein förmliches Ehrenverfahren anstrengen zu müssen. Ein solches Verfahren ist auch im Musterarchitektengesetz vorgesehen. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 30):

§ 30 wurde in Absatz 1 um zwingende Satzungsinhalte ergänzt in Bezug auf die geänderten Vorschriften zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung, zur Niederlassung sowie den im Einzelfall erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Inhalt der Satzungen können auch Regelungen zu vorzulegenden Unterlagen insbesondere auch zu in anderen Staaten erbrachten Berufspraktika und Berufserfahrungen sein. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen sind Inhalt, Zweck und Reichweite der vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG neu hinzugefügten Satzungsinhalte gesetzlich festgelegt und auch unter den Vorbehalt der Genehmigung (§ 36 Absatz 3) gestellt.

Zu Nummer 15 (§ 37)

Die neuen Nummern 3 bis 6 stellen zweckmäßige Vorratsermächtigungen dar. Nach Artikel 4a, 49a, 49b und 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlässt die Kommission zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, für einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen, für gemeinsame Ausbildungsprüfungen sowie zur Anwendung des Vorwarnmechanismus die erforderlichen Durchführungsrechtsakte. Da nicht absehbar ist, ob die Durchführungsrechtsakte eine abschließende Regelung des Inhalts und des Verfahrens zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, zum gemeinsamen Ausbildungsrahmen, zu gemeinsamen Ausbildungsprüfungen und zum Vorwarnmechanismus enthalten, wird das für das Architektenrecht zuständige Ministerium in den Nummern 3 bis 5 erforderlichenfalls ergänzende Regelungen schaffen. Die Verordnungsermächtigung zu Nummer 6 ist angezeigt, um die in der Anlage geregelten Ausbildungsinhalte erforderlichenfalls zeitnah anpassen zu können. Dabei ist das Wissenschaftsressort einzubeziehen.

Zu Nummer 16 und Nummer 19 (§ 40):

Wie § 40 klarstellt, ist die Anlage Bestandteil des Gesetzes. Sie hat normativen Charakter. Um insbesondere die Durchführung von Eignungsprüfungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die (im Wesentlichen auch schon bislang geforderten) Ausbildungsinhalte fachbezogen zu definieren. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG erstellen die zuständigen Behörden aufgrund eines Vergleichs zwischen der verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragsstellers ein Verzeichnis der Sachgebiete, die nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich sodann auf solche Sachgebiete, die als wesentliche, nach den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweisen aber formal fehlende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs erachtet werden.

Die Leitlinien beschreiben die unterschiedlichen Dimensionen des Berufsbildes sowie die aus den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen der Berufsausübung abgeleiteten Ausbildungsanforderungen.

Je nach Fachrichtung werden im Hinblick auf die spätere Berufsausübung zwischen den durch Studium nachzuweisenden Ausbildungsinhalten und den dabei zu erwerbendem Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen unterschieden. Die Leitlinien orientieren sich an den von der Bundesarchitektenkammer heraus gegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation und dem hierzu entwickelten 3-Säulen-Modell. Soweit für die Fachrichtung Architektur in Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG bereits Ausbildungsziele für den Bereich der automatischen Anerkennung normiert sind, gehen die Leitlinien hierüber weder hinaus, noch engen sie diese ein.

Die Freiheit der Lehre wird durch die berufsrechtliche Neuausgestaltung der Anforderungen an Berufsträger nicht eingeschränkt. Voraussetzung für die spätere Titelführung und der damit verbundenen Verantwortung ist jedoch, dass die Ausbildung sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Studierenden als auch den umfangreichen Anforderungen der Berufspraxis gerecht wird. Das Studium hat die spätere Berufsfähigkeit sicherzustellen. Die Absolventen müssen hierzu Grundkompetenzen für vielfältige Berufsaufgaben erworben und sich differenzierte Arbeitstechniken angeeignet haben. Auch die möglichen Tätigkeitsfelder von Architekten/innen sollten sich im Studienverlauf widerspiegeln.

Zu Nummer 17 (§ 41):

Aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes und der Rechtssicherheit bedürfen die (neuen) Anforderungen an das Berufspraktikum und die in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Ausbildungsanforderungen einer weitreichenden Übergangsfrist. Die Frist von einem Jahr wird für erforderlich und ausreichend gehalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung unbilliger Härten werden die für das Studium bzw. für die Berufspraxis bisher geltenden Bestimmungen weiterhin angewendet, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit dem Studium bzw. der erforderlichen praktischen Tätigkeit begonnen hat.

Zu Artikel 2 (IngG)**Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Berufsangehörige, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie ist „der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.“ Zur Beurteilung, ob ein im Herkunftsstaat ausgeübter Beruf vergleichbar und damit „derselbe“ ist wie im Geltungsbereich des IngG, ist es deshalb erforderlich, in einem neuen § 1 die Aufgaben und das Bild des Ingenieurberufs näher zu konkretisieren. Die Formulierung der Berufsaufgaben wurde so ausgestaltet, dass bei der Benennung von typischen Tätigkeiten auch der qualitative Aspekt der Ingenieurausbildung auf Hochschulniveau seinen Niederschlag findet. Der Ingenieur ist in der Lage, aufgrund naturwissenschaftlicher Kenntnisse umfassend kreativ (gestaltend) im Bereich technischer Systeme tätig zu werden. Diese Aufgabenbeschreibung kann von der genehmigenden Stelle insbesondere dann zum Vergleich herangezogen werden, wenn der Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung weniger auf Ausbildungsnachweise denn auf einschlägige Berufspraxis oder lebenslanges Lernen gestützt wird – was nach der Novellierung der Berufsanerkenntnisrichtlinie zunehmend möglich sein soll (vgl. Erwägungsgrund Nummer 11 der RL 2013/55/EU).

Zu § 2 (Geschützte Berufsbezeichnung)

§ 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 1 und regelt, unter welchen Voraussetzungen Inländer zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ berechtigt sind. Absatz 1 Nummer 1 formuliert die Anforderungen neu, die an ein Studium gestellt werden, welches zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt. Dies ist zum einen durch die Vielzahl der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge begründet, jedoch auch aufgrund der Novellierung der Berufsanerkenntnisrichtlinie erforderlich. Durch die Regelung wird das „Anforderungsprofil“ vorgegeben, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen.

Das bisher alternative Erfordernis einer „technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ wird ersetzt durch die kumulative Anforderung „technisch oder technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“. Damit wird klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge wie z. B. Biologie nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigen.

Wie bisher wird ein mindestens dreijähriges Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule vorausgesetzt. Damit berechtigten Bachelorabschlüsse, welche nach dem Hochschulgesetz eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren haben und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, zum Führen der Berufsbezeichnung. Diese Ausbildungsdauer entspricht einer Mindestzahl von 180 ECTS-Punkten nach dem für Europa einheitlichen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS). Die Orientierung am ECTS-System entspricht der Anforderung des § 49 Absatz 3 Hochschulgesetz. Zudem besagt Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2013/55/EU, dass die Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen bereits in einer großen Mehrheit der Hochschuleinrichtungen in der Union verwendet werden. Daher sollte die Möglichkeit eingeführt werden, die Dauer eines Ausbildungsprogramms auch in ECTS-Punkten auszudrücken. Ein ECTS-Punkt entspricht 25-30 Unterrichtsstunden und normalerweise sind 60 ECTS-Punkte für den Abschluss eines akademischen Jahres erforderlich. Sofern in einem Studiengang noch keine ECTS-Punkte eingeführt wurden (z. B. gibt es noch Studierende in entsprechenden Diplomstudiengängen), kann nicht auf ECTS-Punkte abgestellt werden, im Übrigen sind die mindestens 180 Punkte eine zwingende Voraussetzung.

Erforderlich ist profundes Grundlagenwissen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern aus den Bereichen Mathematik und Physik, welches üblicherweise in Bachelorstudiengängen für den ersten Abschluss vermittelt wird.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung der Studiengänge und der zunehmenden Anzahl an hybriden Studiengängen ist das bloße Abstellen auf ein Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung nicht mehr ausreichend. Solche gemischten Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass einzelne Inhalte aus klassischen Disziplinen so zusammengestellt werden, dass ein neues Ausbildungsprofil entsteht. Nicht zuletzt aus Gründen der Markttransparenz und des Verbraucherschutzes scheint es jedoch notwendig, dass das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ nur möglich sein darf, wenn jemand über die klassischen „Ingenieurkompetenzen“ verfügt, die nach allgemein herrschender Auffassung mit diesem Beruf in Zusammenhang gebracht werden. Dies kann durch die Anforderung des Überwiegens der relevanten ingenieurwissenschaftlichen Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik erreicht werden. „Überwiegend“ bedeutet hierbei, dass jedenfalls mehr als 50% der entsprechenden Studieninhalte und damit der erworbenen ECTS-Punkte den sog. „MINT-Fächern“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zuzurechnen sein müssen. Für die Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurin“ oder „Wirtschaftsingenieur“ - als transparenter Ausnahmefall - muss jedenfalls eine Prägung des Studiengangs von MINT-Fächern gegeben sein. Erforderlich ist dafür ein nennenswerter und nicht nur marginaler MINT-Anteil, welcher allerdings nicht zwingend über 50% liegen muss.

Nummer 2 und Nummer 3 entsprechen dem bisherigen Recht.

Nummer 4 dient dem Bestandsschutz und regelt, dass unter dem neugefassten Ingenieurgesetz weiterhin zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist, wer hierzu bereits unter dem alten IngG berechtigt war, sodass nur neue Abschlüsse sich an den neuen Anforderungen messen lassen müssen.

Die bislang im IngG enthaltenen Regelungen zu den Ingenieurschulen sowie zu den Bergschulen werden nicht weitergeführt, da es in Schleswig-Holstein keine Bergschulen und in ganz Deutschland keine Ingenieurschulen mehr gibt. Ausländische Abschlüsse werden in § 3 ff geregelt.

Absatz 2 stellt im Hinblick auf Absatz 1 klar, dass auch Zusammenschlüsse wie Gesellschaften den geschützten Titel nur unter der Voraussetzung führen dürfen, dass der überwiegende Teil der benannten natürlichen Personen den Titel führen darf.

Absatz 3 stellt klar, dass das Recht zum Führen akademischer Grade von den Bestimmungen des IngG nicht angetastet wird.

Zu § 3 (Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch Staatsangehörige der EU, eines EWR-Vertragsstaats oder eines sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staates)

Es erfolgte eine Anpassung an die Regelungen der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie. Außerdem werden sonstige durch Abkommen gleichgestellte Staaten in den Gesetzestext mit aufgenommen. Dies ist keine Neuerung, sondern beschreibt den bestehenden Zustand. Derzeit ist nur die Schweiz ein durch bilaterales Abkommen gleichgestellter Staat. Die Richtlinie 2005/36/EG wurde mit Beschluss Nummer 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 30. September 2011 übernommen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Änderungsrichtlinie 2013/55/EU vom Gemischten Ausschuss EU-Schweiz übernommen wird, der Zeitpunkt hierfür ist jedoch noch unklar.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Berufsqualifikation, die EU-Ausländer oder Angehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllen müssen, wenn sie die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung erlangen wollen.

Neu eingefügt wird die Voraussetzung, dass die antragstellende Person in Schleswig-Holstein den Hauptwohnsitz, die Hauptniederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat. Die Formulierung wurde an § 6 ArchIngKG angelehnt.

Mit der novellierten Berufsanerkenntnisrichtlinie ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit formal eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 muss der Aufnahmemitgliedstaat Antragstellern aus EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten die Berufsausübung erlauben, wenn diese einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat - das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht (d. h. wenn der Beruf im Herkunftsstaat ebenfalls einer Reglementierung unterliegt, sog. „reglementierter Beruf“). Bislang bestand das Erfordernis, dass das

Berufsqualifikationsniveau der antragstellenden Person zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d) der Richtlinie 2005/36/EG lag – also Niveau c) entsprach; dieses Abstellen auf die Ausbildungsdauer entfällt künftig. Für Migranten aus Herkunftsstaaten, in denen der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist, werden die Anforderungen an Praxiszeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie auf ein Jahr reduziert. Die Qualifikationsstufen werden zwar in Artikel 11 der Richtlinie noch definiert, die Grenzen der Durchlässigkeit sind in Artikel 13 jedoch erweitert. Absatz 2 entspricht § 2a Absatz 2 und 3 IngG-alt und wurde an die Änderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie angepasst.

Zu § 4 (Ausgleichsmaßnahmen)

§ 4 enthält Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Demnach ist ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Die Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung kann von der erfolgreichen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv zu eventuell festgestellten Ausbildungsdefiziten zu sehen. Es können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (Höchstdauer bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor die antragstellende Person den Beruf aufnehmen darf.

Absatz 1 Nummer 1 betrifft den Fall, dass die vorhandene Berufsqualifikation der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von Absolventen inländischer Hochschulen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1 gefordert werden. Fächer, die sich wesentlich unterscheiden definiert die Richtlinie 2005/36/EG in Artikel 14 Absatz 4 folgendermaßen: „Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.“ In diesem Fall besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Ausgleichsmaßnahmen. Wenn die antragstellende Person 180 ECTS-Punkte in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben hat und die Studieninhalte überwiegend von den sog. MINT-

Fächern geprägt waren, wird man in der Regel davon ausgehen können, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Nach Nummer 2 besteht diese Wahlmöglichkeit nicht für Antragsteller, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe (entspricht Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe b) der Richtlinie 2005/36/EG) erteilt wird, nachweisen können. Für diese kann die zuständige Stelle nach ihrer Wahl eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorschreiben.

Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen (Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG), ist gem. Nummer 3 sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Die Absätze 2 bis 5 setzen die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind bei der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gem. Absatz 1 Nummer 1 zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Verpflichtung zu einer Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der zuständigen Stelle als auch aus der von der antragstellenden Person nach Absatz 1 Nummer 1 getroffenen Wahl ergeben. Für die nähere Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer sowie zu Gebühren und Auslagen und zur Rechtstellung der antragstellenden Person enthält § 11 Nummer 1 eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 5 (Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit)

§ 5 behandelt die Verfahrensvorschriften bei Anträgen von Personen aus EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten bzw. sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staaten und setzt die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG um. Aus Grün-

den der Übersichtlichkeit des Gesetzes werden die Verfahrensvorschriften nun in einem gesonderten Paragraphen behandelt.

Neu sind folgende Vorschriften:

- Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 S. 1 der RL 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht erforderlich.
- Satz 6 gibt der zuständigen Stelle die Möglichkeit, im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen von der antragstellenden Person später beglaubigte Kopien zu verlangen (vgl. Artikel 57a Absatz 1 S. 2 RL 2005/36/EG).
- Satz 8 sieht vor, dass die zuständige Stelle die Frist nach Satz 7 einmal um höchstens einen Monat verlängern kann (vgl. Artikel 51 Absatz 2 S. 2 RL 2005/36/EG).
- Satz 10 dient der Klarstellung sowie der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens (vgl. Artikel 57a Absatz 4 S. 2 RL 2005/36/EG).

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Stelle mit anderen zuständigen Stellen, Kammern oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen kooperieren kann, um die erforderliche hohe Fachkompetenz zu gewährleisten. In Betracht kommt insbesondere eine inhaltliche Schwerpunktbildung bei verschiedenen Kammern mit einer Aufteilung der zahlreichen Fachrichtungen des Ingenieurwesens. Eine solche interne Arbeitsteilung führt zu keiner Zuständigkeitsverlagerung. Die wechselseitige Unterstützung beschränkt sich auf fachliche Information und Beratung, die sich die jeweilige Kammer ggf. zu eigen machen muss. Eine solche Kooperation ändert also nicht die abschließende Verantwortung der Architekten- und Ingenieurkammer für die bei ihr laufenden Verfahren.

Die Richtlinie 2005/36/EG enthält in Artikel 8, Artikel 50, Artikel 56 und Artikel 56a bindende Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere zum Datenaustausch zwischen den Behörden bzw. zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten. Für den konkreten Vollzug der Datenauskunft entsprechend den Vorgaben des Unionsrechts ist das von der Kommission betriebene Binnenmarktinformationssystem IMI (Internal Market Information System) zu verwenden. Ferner ist beispielsweise der

Betroffene nach Maßgabe des Unionsrechts über die Auskunft (Datenübermittlung) zu unterrichten.

Zu § 6 (Vorwarnmechanismus)

Der in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat die Berufsausübung untersagt worden ist. Der Vorwarnmechanismus ist vorrangig für Berufsangehörige in den Gesundheitsberufen und im Bereich der Erziehung und Betreuung Minderjähriger vorgesehen. Darüber hinaus gilt er nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben.

Absatz 1 Satz 1 setzt die Anforderung des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG um. Demnach muss die Warnung innerhalb von drei Tagen „nach Annahme der Gerichtsentscheidung“ erfolgen. Der Begriff „Annahme“ wird nicht näher definiert. Trotz der im Strafrecht geltenden Unschuldsvermutung ist es gerechtfertigt und erforderlich, bereits auf vollziehbare Entscheidungen abzustellen. Langjährige Verfahrensdauern bis zu einer Rechstkraft würden das Ziel, andere Mitgliedstaaten zeitnah in die Lage zu versetzen, eigenständig prüfen zu können, konterkarieren. Auch die Vollziehbarkeit gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen ist rechtsstaatlich hinreichend reglementiert. Die Verpflichtung der zuständigen Stelle zur Warnung der zuständigen Stellen der anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten besteht unabhängig davon, ob die zuständige Stelle am Gerichtsverfahren beteiligt war. Satz 2 bestimmt, welche Angaben den Behörden der anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten zu übermitteln sind, damit diese gegebenenfalls ebenfalls tätig werden können. Die Angaben sind zum Schutz des Betroffenen auf die in Satz 2 genannten Angaben zu beschränken. Die in Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d) und e) aufgeführten Angaben wurden nicht aufgenommen, da sie bei der Feststellung der Verwendung gefälschter Unterlagen keine Bedeutung haben.

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit der Warnung der zuständigen Stellen der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten die betroffene Person schriftlich über die Warnung zu informieren ist. Die Mitteilung der Warnung soll der betroffenen Person nicht ermöglichen, gegen die Feststellung der Verwendung gefälschter Unterlagen vorzugehen, sondern gegen die Warnung selbst. Das kommt insbesondere in Be-

tracht, wenn nach Auffassung der betroffenen Person die Voraussetzungen einer Warnung nicht erfüllt sind oder die Warnung unzulässige oder falsche Angaben enthält.

Absatz 3 bestimmt, dass Warnungen zu löschen sind, wenn die Gerichtsentscheidung, in der die Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wurde, geändert oder aufgehoben wird.

Absätze 4 und 5 verweisen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für das Verfahren im Übrigen auf das anzuwendende EU-Recht.

Zu § 7 (Europäischer Berufsausweis)

§ 7 regelt den durch die Änderung der Berufsankennungsrichtlinie neu eingeführten Europäischen Berufsausweis. Der Ausweis soll durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt werden, für die er aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG eingeführt wurde. Für den Ingenieurberuf wird dies voraussichtlich in einem zweiten Durchführungsrechtsakt, mit dem im Jahr 2018 zu rechnen ist, der Fall sein. Damit dann keine erneute Anpassung des Ingenieurgesetzes erfolgen muss, wird bereits jetzt eine entsprechende Regelung im Ingenieurgesetz aufgenommen, welche durch Rechtsverordnung gem. § 11 Nummer 2 ausgefüllt werden kann.

Absatz 2 verweist bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Artikel 4a bis 4e und den hierzu von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakt. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, so dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im Ingenieurgesetz zu vermeiden.

Absatz 3 entspricht dem zweiten Absatz von Artikel 4a Absatz 5 RL 2005/36/EG, welcher besagt: „Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufs, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat bereits vor Einführung des Europäischen Berufsausweises für diesen Beruf Registrierungsanforderungen oder andere Kontrollverfahren gibt.“ Die Genehmigung zum Erteilen der Berufsbezeichnung nach dem Ingenieurgesetz ist ein solches Verfahren und damit auch für künftige Inhaber von Europäischen Berufsausweisen weiterhin erforderlich.

Zu § 8 (Führen der geschützten Berufsbezeichnung aufgrund einer in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikation)

§ 8 entspricht bleibt inhaltlich unverändert, bis auf die Voraussetzung, dass die antragstellende Person in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung oder Hauptniederlassung hat oder ihren Beruf hier überwiegend ausübt.

Zu § 9 (Zuständige Stelle)

Absatz 1 ändert die bisherige Zuständigkeit. Die Architekten- und Ingenieurkammer wird zuständig für sämtliche Anträge bezüglich der Titelführung nach diesem Gesetz. Eine Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte wäre nicht opportun. Die zuständigen Stellen werden künftig über die inhaltlichen Unterschiede und ggf. Defizite der ausländischen Abschlüsse zu befinden haben. Auf Grundlage einer solchen Defizitprüfung entscheidet die zuständige Stelle sodann über Ausgleichsmaßnahmen, mit denen der ausländische Antragsteller das in Deutschland erforderliche Abschlussniveau erreichen kann. Zum einen ist daher die Zuständigkeit einer fachlich versierten Stelle unabdingbar. Zum anderen ist eine zentrale Anlaufstelle für ausländische Bürger eine deutliche Erleichterung.

Absatz 2 wird an Artikel 57a Absatz 1 S. 1 und Absatz 4 S. 1 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst; danach ist sicherzustellen, dass Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Satz 1 bestimmt insoweit, dass das Verfahren auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden kann. Zugleich wird mit dem Verweis auf Absatz 1 klargestellt, dass die Überprüfung der ausländischen Berufsqualifikation weiterhin der zuständigen Stelle obliegt.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 10 sieht eine Geldbuße vor, wenn jemand unberechtigt die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt. Der Rahmen der Geldbuße von 2.500 Euro orientiert sich am insoweit vergleichbaren ArchIngKG.

Zu § 11 (Rechtsverordnungen)

§ 11 enthält Verordnungsermächtigungen zu den Ausgleichsmaßnahmen gem. § 4 sowie für ergänzende Regelungen zu den Durchführungsrechtsakten betreffend Europäischen Berufsausweis und Vorwarnmechanismus.

Zu § 12 (Statistik)

Aufgrund von § 17 des BQFG-SH wird vom dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein eine Landesstatistik für die in Schleswig-Holstein landesrechtlich geregelten Berufe geführt. Auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 3 BQFG-SH für Anerkennungsverfahren bei Ingenieurinnen und Ingenieuren ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Da das IngG weiterhin keine Genehmigungsverfahren für deutsche Abschlüsse vorsieht, werden nur im Ausland erworbene Qualifikationen erfasst.